

Datenverarbeitung

Verwaltungsstrafen Anzeigen bundesweit (CCC)

Allgemeine Informationen zur Datenschutzerklärung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt daher ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Im Rahmen dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche/r

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist:

Name	E-Mail	Telefon	Post Anschrift
Amt der Tiroler Landesregierung	post@tirol.gv.at	+43 512 508	Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Weitere gemeinsame Verantwortliche

Neben dem Land Tirol sind weiters für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Ausgewählte Gemeinden Österreichs

Aufgaben und Zuständigkeiten der gemeinsamen Verantwortlichen

Das Amt der Tiroler Landesregierung stellt die Mittel (Anwendung) bereit. Die Verarbeitung findet ausschließlich in ausgewählten Gemeinden in Österreich und in den Ämtern der nutzenden Bundesländer statt. Die Betroffenenrechte und die Informationspflichten werden primär von dem Verantwortlichen, bei dem die Daten erfasst werden, wahrgenommen.

Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Datenverarbeitung

Verarbeitungszweck/e:

Die Anwendung „Verwaltungsstrafen Anzeigen bundesweit (CCC)“ dient den anzeigenden Stellen (das sind insbesondere Gemeinden) Anzeigen online manuell zu erfassen, diese auf formale Vollständigkeit zu prüfen und an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde freizugeben.

Die Verarbeitung der Daten seitens der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt nicht im CCC sondern im „BH-Informationssystem (BHIS)“ bzw. in der Nachfolganwendung „Verwaltungsstrafverfahren (VStV)“ und/oder in den jeweiligen Fachanwendungen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Art. 6 (1) c DSGVO: Rechtliche Verpflichtung
Art. 6 (1) e DSGVO: Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
Art. 10 DSGVO: strafrechtlich relevante Daten

Beschreibung der Rechtsgrundlagen

Art. 6 (1) c und e DSGVO:
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 idGF (EGVG);
Verwaltungsstrafgesetz 1991 idGF (VStG);
Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gem. Art. 118 Abs. 3 B-VG generell z.B. örtliche Sicherheitspolizei, örtliche Veranstaltungspolizei, örtliche Baupolizei (sowohl nach den ergangenen Bundes- und Landesgesetzen als auch nach eigenen ortspolizeilichen Verordnungen);
Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden nach den ergangenen Bundes- und Landesgesetzen z.B. Meldewesen, Führerscheingesetz (§ 35 Abs. 2 und 3 FSG)

Art. 10 DSGVO:

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 idGF (EGVG);

Verwaltungsstrafgesetz 1991 idGF (VStG);

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gem. Art. 118 Abs. 3 B-VG generell z.B. örtliche Sicherheitspolizei, örtliche Veranstaltungspolizei, örtliche Baupolizei (sowohl nach den ergangenen Bundes- und Landesgesetzen als auch nach eigenen ortspolizeilichen Verordnungen);

Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden nach den ergangenen Bundes- und Landesgesetzen z.B. Meldewesen, Führerscheingesetz (§ 35 Abs. 2 und 3 FSG)

Welche personenbezogenen Daten werden im Detail verarbeitet?

Hinweis zur Aufbewahrungsdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange aufbewahrt, als dies für die Erreichung der mit der Verarbeitung verfolgten Zwecke erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit der Aufbewahrung kann sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche oder gesetzlichen Löschfristen ergeben.

Betroffene	Datenkategorie	Datenarten	Löschfrist	Startzeitpunkt Löschfrist	Anmerkung
Beschuldigte, Beanstandete bzw. Personen, von denen die Behörde leicht annehmen kann, dass sie oder ein für sie nach § 9 VStG verantwortliches Organ den Täter kennen oder leicht feststellen kann	Identifikationsdaten	Vor- und Familienname, akademischer Grad	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Beschuldigte, Beanstandete bzw. Personen, von denen die Behörde leicht annehmen kann, dass sie oder ein für sie nach § 9 VStG verantwortliches Organ den Täter kennen oder leicht feststellen kann	Adressdaten	Anschrift	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Beschuldigte, Beanstandete bzw. Personen, von denen die Behörde leicht annehmen kann, dass sie oder ein für sie nach § 9 VStG verantwortliches Organ den Täter kennen oder leicht feststellen kann	Unternehmens- bzw. Firmenrelevante Daten	bei juristischen Personen: (Firmen-)Name, Rechtsform und Anschrift des Firmensitzes	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Beschuldigte, Beanstandete bzw. Personen, von denen die Behörde leicht annehmen kann, dass sie oder ein für sie nach § 9 VStG verantwortliches Organ den Täter kennen oder leicht feststellen kann	Geburtsdaten	Geburtsdatum, Geburtsort	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Beschuldigte, Beanstandete bzw. Personen, von denen die Behörde leicht annehmen kann, dass sie oder ein für sie nach § 9 VStG verantwortliches Organ den Täter kennen oder leicht feststellen kann	Daten zur Person	Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausweisdaten (insb. Personalausweis, Reisepass, Sichtvermerk, Aufenthaltstitel), Führerscheindaten	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	

Betroffene	Datenkategorie	Datenarten	Löschfrist	Startzeitpunkt Löschfrist	Anmerkung
Beschuldigte, Beanstandete bzw. Personen, von denen die Behörde leicht annehmen kann, dass sie oder ein für sie nach § 9 VStG verantwortliches Organ den Täter kennen oder leicht feststellen kann	Bild- und/oder Tondaten	zB. Radarfoto - im Falle von Geschwindigkeitsübertr	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Beschuldigte, Beanstandete bzw. Personen, von denen die Behörde leicht annehmen kann, dass sie oder ein für sie nach § 9 VStG verantwortliches Organ den Täter kennen oder leicht feststellen kann	Daten zum Akt/ Geschäftsfall	Geschäftszahl, Tatzeit/-begehungszeitraum (Datum und Uhrzeit), Angaben zum Tatort, Angaben zur Verwaltungsübertretung (Straftatbestand) und sonstige Hinweise (z.B. bei Geschwindigkeitsübertr gemessene Geschwindigkeit, Messart und Angaben zum Messgerät)	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Nach § 9 VStG strafrechtlich verantwortliche Personen	Identifikationsdaten	Anschrift, akademischer Grad	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Nach § 9 VStG strafrechtlich verantwortliche Personen	Adressdaten	Adresse	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Nach § 9 VStG strafrechtlich verantwortliche Personen	Unternehmens- bzw. Firmenrelevante Daten	Wenn der Zulassungsbesitzer eine juristische Person ist: (Firmen-) Name, Rechtsform und Anschrift des Firmensitzes	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Nach § 9 VStG strafrechtlich verantwortliche Personen	Geburtsdaten	Geburtsdatum, Geburtsort	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Nach § 9 VStG strafrechtlich verantwortliche Personen	Daten zur Person	Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Führerscheindaten	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Nach § 9 VStG strafrechtlich verantwortliche Personen	Fahrzeug-, Maschinen-, oder Gerätedaten	Fahrzeugdaten (insb. Art, Marke, Type, Farbe, sonstige Merkmale, Datum der Erstzulassung)	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Nach § 9 VStG strafrechtlich verantwortliche Personen	Kennzeichendaten	KFZ-Kennzeichen und Unterscheidungskenze	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Lenker, Zulassungsbesitzer und Anordnungsbefugte	Identifikationsdaten	Vor- und Familienname, Akademischer Grad	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Lenker, Zulassungsbesitzer und Anordnungsbefugte	Adressdaten	Anschrift	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Lenker, Zulassungsbesitzer und Anordnungsbefugte	Unternehmens- bzw. Firmenrelevante Daten	Wenn der Zulassungsbesitzer eine juristische Person ist: (Firmen-) Name, Rechtsform und Anschrift des Firmensitzes	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Lenker, Zulassungsbesitzer und Anordnungsbefugte	Geburtsdaten	Geburtsdatum, Geburtsort	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Lenker, Zulassungsbesitzer und Anordnungsbefugte	Daten zur Person	Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Führerscheindaten	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Lenker, Zulassungsbesitzer und Anordnungsbefugte	Fahrzeug-, Maschinen-, oder Gerätedaten	Fahrzeugdaten	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	

Betroffene	Datenkategorie	Datenarten	Löschfrist	Startzeitpunkt Löschfrist	Anmerkung
Lenker, Zulassungsbesitzer und Anordnungsbefugte	Kennzeichendaten	KFZ-Kennzeichen und Unterscheidungskennze	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Anzeiger, Zeugen und Auskunftspersonen	Identifikationsdaten	Vor- und Familienname der Person, die die Übertretung wahrgenommen hat	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Anzeiger, Zeugen und Auskunftspersonen	Adressdaten	Anschrift	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Anzeiger, Zeugen und Auskunftspersonen	Geburtsdaten	Geburtsdatum, Geburtsort	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Anzeiger, Zeugen und Auskunftspersonen	Daten zur Person	Geschlecht	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
Anzeiger, Zeugen und Auskunftspersonen	Daten zum Akt/ Geschäftsfall	Name des (der) Unterzeichner(in) der Anzeige, Art der Wahrnehmung (dienstlich, privat, anonym), Datum, Uhrzeit und Ort der Anzeige, Aussagen und sonstige Hinweise	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	
SachbearbeiterIn	Daten zum Sachbearbeiter	Vor- und Familienname, Dienststelle und Durchwahl des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin	3 Jahre	6 Monate nach Erfassung der Verwaltungsstrafe	

Werden die Daten weitergeleitet?

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen an folgende Empfänger weitergeleitet:

Name	Rechtsgrundlagen	Anmerkung
ARZ Allgemeines Rechenzentrum	als vertraglicher Auftragsverarbeiter	
Zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Land Tirol	als zuständige Strafbehörde (EGVG, VStG und Verwaltungsmateriengesetzen)	

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich (z.B. Werkvertrag oder zur Gewährung einer Förderung), kann das Nichtbereitstellen der Daten dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann bzw. bereits erfolgte Leistungen evt. rückerstattet werden müssen.

Sofern eine gesetzliche Verpflichtung für die Datenverarbeitung existiert, ist das Nichtbereitstellen der Daten unter Umständen mit Strafe bedroht.

Allgemeine technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Sicherheit ist das oberste Ziel bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Land Tirol. Alle Maßnahmen orientieren sich an den gängigen Informationssicherheitsmanagement-Standards wie dem BSI-Grundschutz, die wichtigsten Teile der Landes-IT sind ISO 27.001 zertifiziert, die Vorgaben des österreichischen Behördenportalverbundes als „sicheres Netz“ werden erfüllt. Alle Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und falls erforderlich angepasst. Alle Personen mit Zugang zu den Systemen unterliegen entsprechenden gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben und Richtlinien.

Konkrete Maßnahmen sind dem Schutzbedarf der jeweiligen Systeme angepasst und umfassen beispielsweise räumliche Zutrittsbeschränkungen und Kontrollen, Berechtigungs- und Rollenkonzepte für alle Zugriffe auf Daten und Programmfunktionalitäten, Absicherung und Überwachung der Clients und Netzwerke, Verschlüsselung von Kommunikation, Datenbanken und Speichermedien, Wartung und Aktualisierung der Komponenten, Zwei- und Dreifaktor-Authentifizierungen, Serviceredundanzen, Backup-Strategien, Notfallübungen, Penetrationstests, Stichprobenkontrollen von Zugriffen und periodische Rechte Revisionen.

Welche Betroffenenrechte stehen Ihnen zu?

Betroffene Personen haben das Recht auf Erhalt einer Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden und - sofern dies der Fall ist - auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, weitere Informationen betreffend die Datenverarbeitung sowie auf Erhalt einer Kopie (Art. 15).

Darüber hinaus besteht

- das Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16),
- unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) bzw. auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- das Recht auf Löschung (Art. 17)

Haben Sie Fragen zur Datenschutzerklärung? (Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r)

Bei Fragen zur oder Beschwerden betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. zur Geltendmachung Ihrer Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Datenschutzbeauftragte/r

Der Datenschutzbeauftragte / die Datenschutzbeauftragten für die gelisteten Verantwortlichen:

Dr. Norbert Habel E-Mail: datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at Telefon: +43 512 508 1870

Beschwerderecht

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde beschweren.